



**Reglement über Gemeindebeiträge
an den Musikunterricht der Schulkinder
und Jugendlichen in Ausbildung**

1995

Zweck	Art. 1 Zur Förderung des musikalischen Unterrichtes, zahlt die Gemeinde Beiträge an die Kosten des privaten musikalischen Unterrichtes und der öffentlichen Musikschulen für Schulkinder und Jugendliche in Ausbildung.
Beitragsdauer	Art. 2 Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Auf entsprechendes Gesuch hin, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
Beitragsbeginn	Art. 3 Die Beiträge werden für das abgelaufene Schulsemester ausgerichtet.
Beitragsbedingungen	Art. 4 Die Beiträge richten sich nach folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die prozentualen Anteile gemäss Beitragsplan werden nach den ausgewiesenen Kosten berechnet. Diese dürfen aber die geltenden Tarife der Musikschule Region Thun nicht überschreiten. • Reisespesen und Verpflegungskosten sind nicht beitragsberechtigt. • Für die Beitragsbemessung sind das Einkommen und das Vermögen des gesetzlichen Vertreters gemäss der jeweils gültigen Steuererklärung, bzw. deren Steuertaxation massgebend.

Beitragberechnung

Art. 5

<u>Stufe</u>	<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Prozentbeitrag der Gemeinde an die ausgewiesenen Kosten</u>
1	0 – 16'000	90 %
2	16'001 – 22'000	80 %
3	22'001 – 28'000	70 %
4	28'001 – 32'000	60 %
5	32'001 – 36'000	50 %
6	36'001 – 40'000	40 %
7	40'001 – 45'000	30 %
8	45'001 – 50'000	-- %
9	50'001 – 55'000	-- %
10	55'001 – 60'000	-- %

Pro 100'000 Franken steuerbares Vermögen reduziert sich der Beitrag um eine Stufe.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder den Musikunterricht, erhöhen sich die Ansätze um eine Beitragsstufe je Kind. Der maximale Beitragsansatz beträgt aber in jedem Fall höchstens 90 %. Für Einkommen über 45'000 Franken hat die Berechnung bei mehreren Kindern in analoger Abstufung der Beitragstabelle zu erfolgen.

Beitragsgesuche /
Auszahlung

Art. 6

- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich gegen Vorweisung der quittierten Rechnungen durch die Gemeindekasse. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich für das verflossene Semester.
- Bei Schülern öffentlicher Musikschulen wird der Gemeindebeitrag auf dem, den Eltern verbleibenden Restbeitrag (nach Abzug der gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinde) berechnet.

Rechtsmittel

Art. 7 Entscheide des Gemeinderates über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gemeinderatsbeitragsplan vom 23. Februar 1987.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1994.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

M. Wenger

U. Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1994 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

Heimberg, 21. Februar 1995

Der Gemeindeschreiber

U. Müller

Genehmigungsvermerk der Erziehungsdirektion des Kantons Bern:

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1346 – 5996.1/95

Bern, 6. März 1995

Der jur. Direktionssekretär

Dino Degiorgi